Aufgrund der §§ 3, 24, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), i.V.m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 16.12.2019 die folgende Satzung erlassen:

# Entschädigungssatzung der Gemeinde Ahrensfelde

## § 1
## Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder* der Gemeindevertretung, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte und die Ortsvorsteher.

## § 2
## Grundsätze

(1) Den ehrenamtlichen Gemeindevertretern, Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeindevertretung, sachkundigen Einwohnern i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte und den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand, die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich der Fahrkosten, abgegolten werden.
Daneben werden ein eventueller Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekosten gewährt.

## § 3
## Entstehung des Anspruchs

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat endet.
Nach der Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ruht der Anspruch ab dem vierten Monat.

* Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Text der dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei stets ausdrücklich mitumfasst.

## § 4
## Aufwandsentschädigungen

(1) Den Gemeindevertretern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **85 Euro** gewährt.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **340 Euro.**

(3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhält für die Dauer der Vertretung die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Monats länger als 2 Wochen beträgt.
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(4) Der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit er nicht der hauptamtliche Bürgermeister ist, erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **280 Euro.**

(5) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhält für die Dauer der Vertretung die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Monats länger als 2 Wochen beträgt.
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(6) Den Ortsvorstehern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

| | |
|---|---|
| Ortsteil Ahrensfelde | **750 Euro** |
| Ortsteil Blumberg | **590 Euro** |
| Ortsteil Eiche | **590 Euro** |
| Ortsteil Lindenberg | **700 Euro** |
| Ortsteil Mehrow | **250 Euro.** |

(7) Der jeweilige Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält für die Dauer der Vertretung die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Monats mehr als 2 Wochen beträgt.
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(8) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25 Euro** gewährt.

(9) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zu Beginn jeden Monats.

## § 5
## Sitzungsgeld

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte in Höhe von **13 Euro** gezahlt.

(2) Vorsitzende von Ausschüssen, wenn sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2 und/oder 4 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung jedoch ein

Sitzungsgeld in Höhe von **39 Euro** gewährt. Satz 1 gilt entsprechend für die Leitung einer Ausschusssitzung durch einen Stellvertreter.

(3) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 Euro** gewährt, wenn die Teilnahme an der Sitzungen der Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

(4) Sachkundige Bürger erhalten ein Sitzungsgeld von **20 Euro.**

(5) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt spätestens nach 3 Monaten.

## § 6
## Verdienstausfall

Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Arbeitnehmer müssen als Nachweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist auf monatlich 35 h begrenzt.

## § 7
## Reisekostenentschädigung

(1) Reisekostenentschädigung wird nur für Dienstreisen gewährt, die die Gemeindevertretung durch Beschluss genehmigt hat.

(2) Für Dienstreisen wird die Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(3) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und der Ausschüsse sind keine Dienstreise im Sinne des Absatzes 1.

## § 8
## Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen

(1) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson und der Pflege von Angehörigen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet, wenn nicht eine ausreichende Betreuung oder Pflege anderweitig insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sichergestellt werden kann. Kosten nach Satz 1 werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von 30 € brutto je Stunde gewährt.

(2) Ehrenamtliche Gemeindevertreter, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohnern i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie den Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher, die schwerbehinderte Menschen i.S.v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen

ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

## § 9
## Zuschuss für mobile Endgeräte

(1) Die vom Geltungsbereich dieser Satzung erfassten Personen gem. § 1 haben Anspruch auf Auszahlung eines Zuschusses für mobile Endgeräte in Höhe von einmalig 500,00 € für jede Kommunalwahlperiode. Bei Wahrnehmung mehrerer Ehrenämter im Sinne des Satzes 1 besteht insgesamt nur einmal ein Anspruch in der in Satz 1 genannten Höhe.

(2) Bei Eintritt in das Ehrenamt im letzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um die Hälfte. Wahlweise kann der Anspruchsberechtigte verlangen, dass ihm ein geeignetes Leihgerät (Laptop, Tablet o.ä.) für den Rest der laufenden Kommunalwahlperiode zur Verfügung gestellt wird. Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden.

(3) Bei Eintritt in das Ehrenamt in demjenigen Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, kann der Anspruchsberechtigte lediglich verlangen, dass ihm ein geeignetes Leihgerät (Laptop, Tablet o.ä.) für den Rest der laufenden Kommunalwahlperiode zur Verfügung gestellt wird. Ein Zuschuss gem. Abs. 1 wird nicht gewährt.

(4) Bei Beendigung sämtlicher Ehrenämter im Sinne des Abs. 1 vor Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes, hat der Anspruchsberechtigte den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.
Für jeden vollen Monat ab Beendigung des Amtes bis zum Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes ist 1/24 des Zuschusses zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn das Amt durch das Ende der Wahlperiode endet.

(5) Von der Pflicht zur Rückzahlung nach Abs. 4 kann aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung im Einzelfall abgesehen werden.

## § 10
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unter Aufhebung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg vom 22.1.2004 am Tage ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Ahrensfelde, den 18.12.2019

Gehrke
Bürgermeister